



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2023

Leinefelde-Worbis, den 21.12.2023

Nr. 36

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung der 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis 324
- Bekanntmachung der 10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung 325
- Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung 326
- Bekanntmachung der Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung 340
- Bekanntmachung der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung 350
- Bekanntmachung der Rechtskraft einer Satzung Bebauungsplan Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde gemäß § 10 Abs. 3 sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung 354

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2023 357
- Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Wirtschaftsjahr 2024 359
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft 28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 – 2025 361

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GvBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 11.12.2023 folgende 6. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

Artikel I

Der § 12 wird neu eingefügt und alle folgenden Paragraphen fortlaufend nummeriert:

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Artikel II

Der § 14 Absatz 5 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

§ 14

Entschädigungen

- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50,- € (34 Abs. 2 ThürKWG).

Artikel III

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann

(Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 11.12.2023, Beschluss-Nr. 221/2023, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 16.12.2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Punkt B. Bestattungsgebühren erhält folgende neue Tarife:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie das Auslegen von Grabmatten oder Tannengrün werden folgende Gebühren erhoben

a) bei der Bestattung einer verstorbenen Person ab dem 5. Lebensjahr

aa) in einem Reihengrab	570,00 €
bb) in einem Wahlgrab	570,00 €

b) bei der Bestattung einer verstorbenen Person unter 5 Jahren	180,00 €
--	----------

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einem Urnenreihengrab/Erdreihengrab	130,00 €
b) in einem Urnenwahlgrab/Erdwahlgrab	130,00 €
c) in einer Urnengemeinschaftsanlage	130,00 €
d) in einer Baumgrabanlage	130,00 €

(3) Bei Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Umbettung eines Sarges	1465,00 €
---------------------------	-----------

b) Umbettung einer Urne	279,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	895,00 €
d) Ausbettung einer Urne	149,00 €

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 11.12.2023, Beschluss-Nr. 267/2023 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 10. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann (Siegel)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung -

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis (§ 10 Abs. 3 ThürBKG) ist
als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung

(§ 9 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis“ und gliedert sich in die einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Die Ortsteilfeuerwehren führen dazu den Ortsteilnamen als Zusatz.

Somit ergeben sich die folgenden Bezeichnungen:

- a. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Beuren*
- b. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Birkungen*
- c. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Breitenbach*
- d. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Breitenholz*
- e. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Hundeshagen*
- f. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kallmerode*
- g. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kaltohmfeld*
- h. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kirchohmfeld*
- i. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Leinefelde*
- j. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Wintzingerode*
- k. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Worbis.*

(2) Sie stehen unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 9 Abs. 2 ThürBKG, den Wasserwehrdienst (§§ 18 ff.), Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Leinefelde-Worbis die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis mit ihren Ortsteilwehren gliedert sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung
- b. Alters- und Ehrenabteilung

c. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis stellt den Feuerwehrangehörigen eine für den Einsatzdienst zugelassene und geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Leinefelde-Worbis Ersatz verlangen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einheitsführer bzw. Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Leinefelde-Worbis in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Leinefelde-Worbis haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Leinefelde-Worbis zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

- (3) Führer und Unterführer werden nach Anhörung der Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung gemäß § 15 Abs. 3 ThürBKG auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer

gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Sollten begründete Zweifel zur Aufnahme des Aufzunehmenden bestehen, so ist durch diesen vor Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis beizulegen.

- (5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung und den Empfang des Feuerwehrausweises sowie der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Die neu aufgenommenen Feuerwehrkameradinnen- und kameraden werden zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Haben sie die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für die Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit in der Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a. der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b. in den Fällen des § 13 Abs. 1 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c. dem Austritt,
 - d. dem Ausschluss,
 - e. dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 5 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, die beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendwart, den stellvertretenden Jugendwart sowie zwei Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Einsatzabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und
 - d. mit denen im Dienst überlassenen Materialien sowie der persönlichen Schutzausrüstung pfleglich und sorgsam umzugehen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zum Einsatz kommen.

Weiterhin müssen Sie für den aktiven Einsatzdienst das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 ThürFwEntschVO.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a. eine Ermahnung,
 - b. einen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter dem „vier Augenprinzip“ ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung wird ein Verweis ausgesprochen.

- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 6 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorherige Ermahnung erteilt werden.
- (4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung der Höchstaltersgrenze, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c. durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.

§ 10

Jugendfeuerwehren

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis führt den Namen Jugendfeuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis und gliedert sich in die Ortsteiljugendfeuerwehren:
- a. Ortsteiljugendfeuerwehr Beuren
 - b. Ortsteiljugendfeuerwehr Birkungen
 - c. Ortsteiljugendfeuerwehr Breitenbach
 - d. Ortsteiljugendfeuerwehr Breitenholz
 - e. Ortsteiljugendfeuerwehr Hundeshagen
 - f. Ortsteiljugendfeuerwehr Kallmerode
 - g. Ortsteiljugendfeuerwehr Kaltohmfeld
 - h. Ortsteiljugendfeuerwehr Kirchohmfeld
 - i. Ortsteiljugendfeuerwehr Leinefelde

- j. Ortsteiljugendfeuerwehr Wintzingerode
 - k. Ortsteiljugendfeuerwehr Worbis.
- (2) Der Jugendfeuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis können Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Sie gestalten ihr Jugendleben nach ihrer eigenen Jugendordnung.
 - (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Leinefelde-Worbis unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich diese dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren.
 - (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendwarten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
 - (5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.
 - (6) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 11

Stadtbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Leinefelde-Worbis ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (3) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis statt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (7) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, sodass binnen zwei Monaten nach freierwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Der Stadtbrandmeister und die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Leinefelde-Worbis ernannt.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahresdienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (11) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Absatz 5 entsprechend.
- (12) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Leinefelde-Worbis ernannt.
- (13) Eine Personalunion in den Ämtern des Stadtbrandmeister und des Wehrführers ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind im Einzelfall durch den Bürgermeister möglich.

§ 12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahresdienstversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung (Vertreter der Einsatzabteilung), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahresdienstversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Einladung aller

Ausschussmitglieder ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über ein entsprechendes Alarmierungs- und Verfügbarkeitssystem erfolgen.

- (5) Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter, der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter haben das Recht, an Sitzungen teilzunehmen und sind einzuladen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis zu koordinieren.
- (2) Der Bürgermeister, Fachamtsleiter Ordnungsamt, im Verhinderungsfall der zuständige Fachbereichsleiter und die Sachbearbeiter Brandschutz des Ordnungsamtes nehmen beratend teil.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Es soll ein regelmäßiger Beratungsrhythmus über das Jahr festgelegt werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Jahresdienstversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahresdienstversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahresdienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahresdienstversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahresdienstversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

- (5) Stimmberechtigt in der Jahresdienstversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahresdienstversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahresdienstversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters oder eines von ihm Beauftragten findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister oder eines von ihm Beauftragten einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters und der stellvertretenden Stadtbrandmeister werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister oder eines von ihm Beauftragten bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens acht Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (3) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Leinefelde-Worbis zu erklären. Die Verwaltung prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt.
- (4) Der Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der einzelnen Ortsteilfeuerwehren werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils derjenige, welcher die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen auf sich vereint. Sollte die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wurden sein, so findet ein zweiter Wahlgang

statt. Gewählt ist hierbei, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (5) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In dem Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Der Absatz 3 findet für die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters für die Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss keine Anwendung. Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen.
- (7) Gewählt wird schriftlich, frei, gleich, unmittelbar und geheim. Bei Einzelwahlen zum Wehrführer, stellvertretenden Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretendem Jugendfeuerwehrwart (Abs. 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die alle Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18

Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis richtet einen Wasserwehrdienst gem. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- a. Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b. Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c. Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d. Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e. bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f. Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g. Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - h. Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i. Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt Leinefelde-Worbis stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d. die Art der Alarmierung,
 - e. den Sammelort,
 - f. die Ablösung und Versorgung,
 - g. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c. die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Leinefelde-Worbis schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (z. B. Stadtbrandmeister, Wehrführer etc.) übertragen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Bürgermeister kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a. Mitarbeiter der Stadtverwaltung, insbesondere des Bauhofs,
 - b. Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen oder nach Abs. 2 aufgefordert wurden oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Leinefelde-

Worbis tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Leinefelde-Worbis.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 24

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2004 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann (Siegel)
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 11.12.2023, Beschluss-Nr. 272/2023 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr genehmigt.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis im Ordnungsamt zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Leinefelde-Worbis nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Leinefelde-Worbis zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Leinefelde-Worbis für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Entsorgungskosten;
- d) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Leinefelde-Worbis ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 und 2

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 11.12.2023, Beschluss-Nr. 273/2023 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Anlage 1

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Leinefelde-Worbis nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Höchstbetrag je Stunde können 50,00 € festgesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde berechnet:

für Angehörige der Einsatzabteilung	15,00 €
-------------------------------------	---------

1.2 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 15,00 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Vorhaltekosten (2.1), die Streckenkosten (2.2) je Kilometer Wegstrecke und die Ausrückestundenkosten (2.3).
Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Stundensätze - werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Kostensätze erhoben.

2.1 Vorhaltekosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden die Vorhaltekosten jeweils separat im Kostenbescheid aufgeführt und erhoben.

2.2 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.3 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

2.4 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.5 Kostensätze

Vorhaltekosten (2.1), Streckenkosten (2.2), Ausrückestundenkosten (2.3) und Arbeitsstundenkosten (2.4) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

2.5.1 Einsatzleitwagen (ELW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
ELW	1,77 €	2,14 €	19,46 €

2.5.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
MTW	1,65 €	2,92 €	12,00 €

2.5.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TLF	11,63 €	3,29 €	98,25 €

2.5.4 Hubrettungsfahrzeuge (DLK)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
DLK	6,08 €	3,59 €	102,62 €

2.5.5 Kleinlöschfahrzeug-Thüringen (KLF-Th)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KLF-Th	3,62 €	2,18 €	26,07 €

2.5.6 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TSF-W	4,03 €	2,84 €	77,69 €

2.5.7 Löschgruppenfahrzeuge (LF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
LF	6,04 €	4,73 €	86,59 €

2.5.8 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-G	11,19 €	6,76 €	201,83 €

2.5.9 Gerätewagen-Atenschutz, -Nachschub und- sonstiges (GW-AS, GW-N, GW-s)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-AS, GW-N, GW-s	7,95 €	2,13 €	45,54 €

2.5.10 Rüstwagen (RW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
RW	9,63 €	2,32 €	92,92 €

2.5.11 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KEF	1,98 €	2,38 €	41,42 €

3. Sonstige Leistungen

3.1 Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei Einsatzzeiten über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Betrages.

3.1 Pauschalsätze für besondere Leistungen

schuldhafte missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Fehlalarmierung BMA	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Sonstige Alarmierungen, welche nicht dem Aufgabenspektrum entsprechen	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €

Anlage 2

Verzeichnis für den Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Hauptamtliches Personal

Für die Bediensteten der Stadt Leinefelde-Worbis werden die jeweiligen Stundensätze in Ansatz gebracht, in die sie nach TVöD (VKA) eingestuft sind.

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Leinefelde-Worbis nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Höchstbetrag je Stunde können 50,00 € festgesetzt werden.

- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde berechnet:

für Angehörige der Einsatzabteilung 15,00 €

1.3 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 15,00 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Vorhaltekosten (2.1), die Streckenkosten (2.2) je Kilometer Wegstrecke und die Ausrückestundenkosten (2.3).

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Stundensätze - werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Kostensätze erhoben.

2.1 Vorhaltekosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden die Vorhaltekosten jeweils separat im Kostenbescheid aufgeführt und erhoben.

2.2 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.3 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

2.4 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.5 Kostensätze

Vorhaltekosten (2.1), Streckenkosten (2.2), Ausrückestundekosten (2.3) und Arbeitsstundenkosten (2.4) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.5.1 Einsatzleitwagen (ELW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
ELW	1,77 €	2,14 €	19,46 €

2.5.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
MTW	1,65 €	2,92 €	12,00 €

2.5.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TLF	11,63 €	3,29 €	98,25 €

2.5.4 Hubrettungsfahrzeuge (DLK)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
DLK	6,08 €	3,59 €	102,62 €

2.5.5 Kleinlöschfahrzeug-Thüringen (KLF-Th)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KLF-Th	3,62 €	2,18 €	26,07 €

2.5.6 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TSF-W	4,03 €	2,84 €	77,69 €

2.5.7 Löschgruppenfahrzeuge (LF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
LF	6,04 €	4,73 €	86,59 €

2.5.8 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
--	-------	-----------------------	----------------------

GW-G	11,19 €	6,76 €	201,83 €
------	---------	--------	----------

2.5.9 Gerätewagen-Atenschutz, -Nachschub und- sonstiges (GW-AS, GW-N, GW-s)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-AS, GW-N, GW-s	7,95 €	2,13 €	45,54 €

2.5.10 Rüstwagen (RW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
RW	9,63 €	2,32 €	92,92 €

2.5.11 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KEF	1,98 €	2,38 €	41,42 €

3. Sonstige Leistungen

3.1 Atemschutz

Füllung einer Pressluftflasche	5,20 €
Prüfung eines Pressluftatmers (Komplettgerät inkl. Lungenautomat)	14,79 €
Prüfung eines Lungenautomaten	7,51 €
Reinigung und Desinfektion eines Lungenautomaten	11,39 €
Prüfung einer Atemschutzmaske	7,01 €
Reinigung, Desinfektion und Prüfung einer Atemschutzmaske	8,77 €
Reinigung eines Pressluftatmer-Grundgerätes	siehe Punkt 3.2

3.2 sonstiger Aufwand

Da der zeitliche Rahmen für die Reinigung eines Pressluftatmers nicht kalkuliert werden kann, ist hier der tatsächlich entstandene Arbeits-, Material- und Sachaufwand zu erstatten.

3.3 Gasmessgeräte

Prüfen und Kalibrieren eines Gasmessgerätes	30,14 €
Durchführen eines Anzeigetests	11,56 €

3.4 Pauschalsätze für besondere Leistungen

schuldhafte missbräuchliche Alarmierung der
Feuerwehr

entsprechend der
eingesetzten Kräfte und
Mittel: mindestens 300,00 €

Fehlalarmierung BMA

entsprechend der

eingesetzten Kräfte und
Mittel: mindestens 300,00 €

Sonstige Alarmierungen, welche nicht dem
Aufgabenspektrum entsprechen

entsprechend der
eingesetzten Kräfte und
Mittel: mindestens 300,00 €

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden

Präambel

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 11.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt in der Stadt Leinefelde-Worbis die Aufwandsentschädigung

1. des Stadtbrandmeisters sowie seiner ständigen Vertreter,
2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
3. der Jugendfeuerwehrwarte,
4. der Angehörigen der Einsatzabteilung und
5. der Feuerwehrangehörigen die verantwortlich für die Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik sind, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) § 4 Nr. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausfallpauschale bis zu 50,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.
2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 8, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7 Einsatzteilnahme

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Einsatzbereitschaft wird eine Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Einsatzabteilung je Einsatz gewährt. Die Entschädigung erhalten auch die einsatzfähigen Angehörigen der Einsatzabteilung, die im Feuerwehrgerätehaus in angeordneter Bereitschaft verbleiben oder die trotz zeitnahen Erscheinens nicht zum Einsatz kommen, keine Bereitschaft angeordnet wird, aber solange im Feuerwehrgerätehaus verbleiben bis feststeht, dass ein weiterer Kräftebedarf nicht besteht.
- (2) Bei Einsätzen, die in Eigenauftrag der Stadt durch hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt durchgeführt werden, wird keine Entschädigung gewährt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen der Beschäftigten der Stadt während der Dienstzeit.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung ist die Teilnahme an mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) der nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2) am Standort geforderten Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr. Sollte der Angehörige der Einsatzabteilung aus

persönlichen bzw. beruflichen Gründen dazu nicht in der Lage sein, können auch andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.

- (4) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt berechnet:
Je Einsatzteilnahme wird ein Punkt vergeben. Der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Summe aller wertbaren Punkte geteilt. So wird der Punktwert ermittelt. Die Summe der an den einzelnen Angehörigen der Einsatzabteilung vergebenen wertbaren Punkte wird mit dem Punktwert multipliziert, so ergibt sich der Wert der Aufwandsentschädigung je Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Die Feststellung der Einsatzzeiten, Wachzeiten und der Fortbildungsmaßnahmen obliegt der Wehrführung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Eine Übersicht ist der Stadt zur Punkteermittlung bis zum 15.02. des Folgejahres zu übermitteln. Die Auszahlung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 8 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,00 €, die sich aus 100,00 € Grundbetrag und 66,00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer beträgt in den Ortsteilen:
- | | |
|---------------|---------|
| Leinefelde | 90,00 € |
| Worbis | 90,00 € |
| Beuren | 60,00 € |
| Birkungen | 60,00 € |
| Breitenbach | 60,00 € |
| Breitenholz | 60,00 € |
| Hundeshagen | 60,00 € |
| Kallmerode | 60,00 € |
| Kaltohmfeld | 60,00 € |
| Kirchohmfeld | 60,00 € |
| Wintzingerode | 60,00 € |
- (3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €
- (4) Der Leiter der städtischen Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (5) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Jugendfeuerwehrwart 50,00 €
- den Gerätewart 40,00 €
- Feuerwehrangehörige
 - a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
 - b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) für die statistische Datenerfassung sowie
 - d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 €

(7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 11.12.2023, Beschluss-Nr. 274/2023 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2023, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2023

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anhang

Information aus dem Städte und Gemeindebund 1 - 8 laut Entschädigungsverordnung

¹ **Stadtbrandmeister:** Mindestbetrag: 80,00 €, Höchstbetrag= 300 € (Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 ThürFwEntschVO)

² **Stadtbrandmeister:** Zuschlag: je 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr

³ **Wehrführer:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 170,00 €

⁴ **Zug u. Verbandsführer, Aufgaben Wehrführer:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €

⁵ **Leiter Jugendfeuerwehr:** Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 120,00 €

⁶ **Jugendfeuerwehrwart:** Mindestbetrag: 40,00 €,

⁷ **Gerätewart:** Mindestbetrag: 40,00 €, Höchstbetrag 150,00 €

⁸ **Sicherheitsbeauftragte:** Mindestbetrag: 30,00 €, Höchstbetrag 120,00 € (nicht benötigte Positionen sind zu streichen).

⁹ **Ausbilder:** Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)



Stadt Leinefelde-Worbis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der Rechtskraft einer Satzung

Bebauungsplan Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, der Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde gemäß § 10 Abs. 3 sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Die vom Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 05.12.2022 mit Satzungsbeschluss Nr. 235/2022 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, Ortsteil Leinefelde (siehe Planskizze), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO mit Eingang am 27.11.2023 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Anzeige eingereicht.

Innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte keine Beanstandung (AZ: 2023-635000152).

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, Ortsteil Leinefelde wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Rechtsverstöße sowie Verfahrens- und Formfehler wurden nicht festgestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, Ortsteil Leinefelde bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt ebenso im **Amtsblatt Nr. 36** der Stadt Leinefelde-Worbis am **21.12.2023**.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Rathaus Wasserturm, Bahnhofstraße 43, Zimmer 507, 37327 Leinefelde-Worbis während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, in Abs. 2 bezeichnete Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und in Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichnete beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

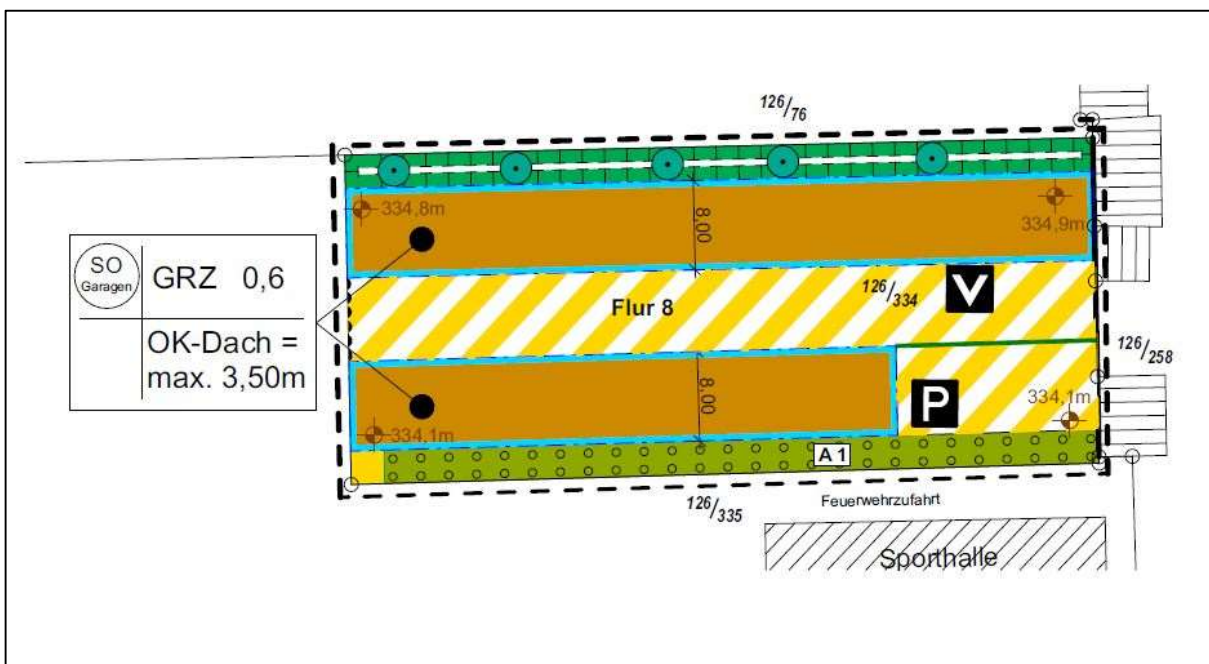
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß Abs. 4 wird hingewiesen.

Leinefelde-Worbis, den 19.12.2023

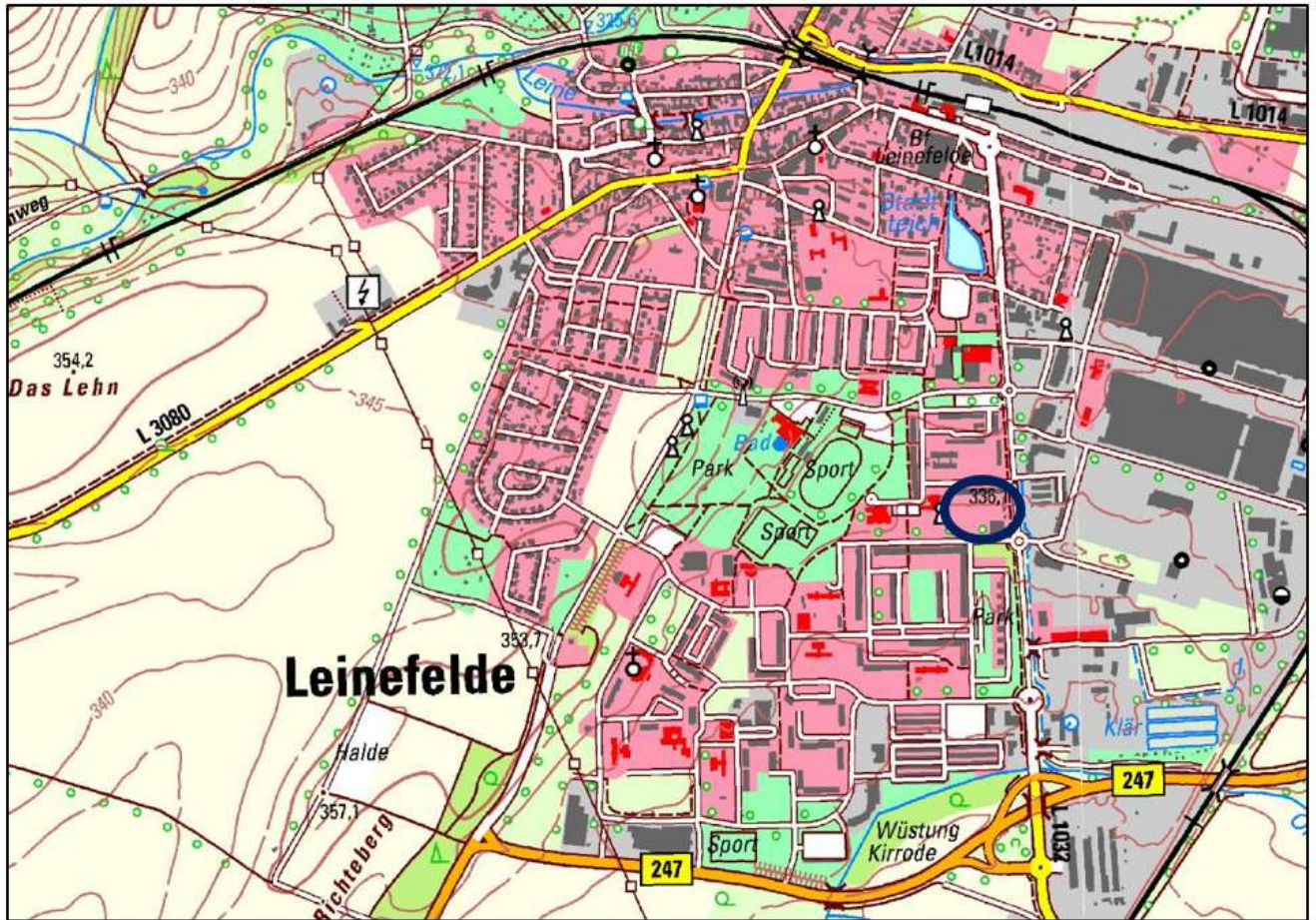
gez. Christian Zwingmann

Bürgermeister (Siegel)

Anlage: Geltungsbereich und Übersichtskarte des B-Planes Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, OT Leinefelde



Geltungsbereich / Planzeichnung B-Plan Nr. 121 „Garagenstandort Birkunger Straße“, Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde



Übersichtskarte Stadt Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2023

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	5.429.000,00	5.347.000,00
erhöht um		
vermindert um	57.000,00	262.000,00
auf nunmehr festgesetzt	5.372.000,00	5.085.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	9.122.000,00	9.107.000,00
erhöht um	444.000,00	476.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	9.566.000,00	9.583.000,00
Gesamt		
von bisher	14.551.000,00	14.454.000,00
erhöht um	387.000,00	214.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	14.938.000,00	14.668.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.521.000,00	3.521.000,00
erhöht um		
vermindert um	59.000,00	59.000,00
auf nunmehr festgesetzt	3.462.000,00	3.462.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	10.382.000,00	10.382.000,00
erhöht um	1.319.000,00	1.319.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	11.701.000,00	11.701.000,00
Gesamt		
von bisher	13.903.000,00	13.903.000,00
erhöht um	1.260.000,00	1.260.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	15.163.000,00	15.163.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 34.583,00 € um 699,00 € erhöht und somit auf 35.282,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher	1.966.000,00 €
um	566.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	1.400.000,00 € festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher	3.677.000,00 €
um	427.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	3.250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher	1.351.000,00 €
um	759.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	592.000,00 € festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher	8.493.000,00 €
um	5.553.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	2.940.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von	300.000,00 € unverändert.
---	---------------------------

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von	600.000,00 € unverändert.
---	---------------------------

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 08.12.2023

(Siegel)

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Haushaltsjahr 2023

1. Mit Beschluss vom 28.11.2023, Nr. 12 - 2023 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

15.12.2023 bis 26.01.2024

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 08.12.2023

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. <u>im Erfolgsplan</u>			
mit Erträgen von	5.308.000,00	9.132.000,00	14.440.000,00
mit Aufwendungen von	5.202.000,00	8.873.000,00	14.075.000,00
2. <u>im Vermögensplan</u>			
mit Einnahmen von	2.084.000,00	9.390.000,00	11.474.000,00
mit Ausgaben von	2.084.000,00	9.390.000,00	11.474.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 36.132,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasserversorgung auf 485.000,00 €

im Bereich Abwasserentsorgung auf 2.540.000,00 €
festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	565.000,00
Bereich Abwasserentsorgung	2.415.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 08.12.2023

(Siegel)

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Wirtschaftsjahr 2024

1. Mit Beschluss vom 28.11.2023, Nr. 13 - 2023 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2023 die Haushaltssatzung 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

15.12.2023 bis 26.01.2024

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.
Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft 28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 – 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu **3.000 Einwohnern** sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum **31.03.2024** bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der **Gesamteindruck** und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>